

Universität Passau · 94030 Passau

Auskunft erteilt	Dr. Steffen Wawra 0851 509-1600
Telefax	0851 509-1602
e-mail	steffen.wawra @uni-passau.de
Zeichen	
Datum	

Sehr geehrte Benutzerin, sehr geehrter Benutzer,

das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106), kurz TKG der Bundesrepublik Deutschland beschreibt Bedingungen, unter denen ein öffentlicher Internetzugang angeboten werden kann.

Für den Bereich der Universitätsbibliotheken des Freistaates Bayern bedeutet das, dass die Nutzung der elektronischen Ressourcen – einschließlich der Katalog-Recherche und der Ausleihvorgänge - für jene Nutzerinnen und Nutzer, die nicht Angehörige der jeweiligen Universität sind, nur unter einer Bedingung wie bisher angeboten werden kann: es muss eine Erklärung vorliegen, dass die elektronischen Recherchen

wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Die Universitätsbibliothek Passau hat im Einvernehmen mit den übrigen wissenschaftlichen Bibliotheken des Freistaates Bayern beschlossen, diese Erklärung von ihren Nutzern nur einmal einzuholen. Sie gilt dann für die gesamte Dauer des durch einen Nuterausweis dokumentierten Benutzungsvertrages mit der Universitätsbibliothek Passau.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Steffen Wawra
Leiter der Universitätsbibliothek

Benutzernr.: **0645**.....

Name:.....

Int. Bearbeitungsvermerk.....

Erklärung

Hiermit erkläre ich unter Bezug auf das Telekommunikationsgesetz vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1190), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Februar 2007 (BGBl. I S. 106) kurz TKG der Bundesrepublik Deutschland,

dass meine Recherchen in den elektronischen Ressourcen der Universitätsbibliothek Passau wissenschaftlichen Zwecken dienen.

Passau, den

Unterschrift:

Gesetzl. Vertreter:

Benutzung der Universitätsbibliothek Passau durch Minderjährige

Zur Benutzung der Universitätsbibliothek wird grundsätzlich nur zugelassen, wer mindestens 18 Jahre alt ist. Ein Benutzerausweis für Minderjährige wird daher erst dann ausgestellt, wenn eine für die/den Minderjährige/n sorgereberechtigte Person die beantragte Ausstellung genehmigt hat.

Mit der Benutzung der Universitätsbibliothek sind bestimmte Pflichten verbunden. Sorgereberechtigte Personen haben für Forderungen einzustehen, die aus dem Benutzungsverhältnis gegenüber Minderjährigen entstehen. Es gelten die Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18.08.1993 (GVBI S. 635) in der jeweils geltenden Fassung.

Insbesondere sind entlehene Werke spätestens am Tag des Ablaufs der Leihfrist unaufgefordert an der zuständigen Ausleihstelle zurückzugeben. Werden entlehene Werke nicht rechtzeitig zurückgebracht, werden diese kostenpflichtig – ggf. mehrmals – zurückgefordert (Mahngebühren). Auch ohne Verschulden ist für abhanden gekommene oder beschädigte Werke Ersatz zu leisten.

Für die Ausstellung eines Benutzerausweises an Minderjährige ist daher die nachfolgende Genehmigungserklärung unterschrieben von einer sorgereberechtigten Person der Universitätsbibliothek vorzulegen oder zuzusenden.

Genehmigungserklärung

Ich genehmige den Antrag der/des Minderjährigen

.....
(Name, Vorname und Anschrift der/des Minderjährigen)

(Geburtsdatum)

für die/den mir die Personensorge zusteht, auf Zulassung zur Benutzung der Universitätsbibliothek Passau.

Ich willige ein, dass die/der Minderjährige einen Internetzugang nutzen kann.

Ich wurde davon unterrichtet, dass für die Benutzung die Bestimmungen der Allgemeinen Benutzungsordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken (ABOB) vom 18.08.1993 (GVBI S. 635) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung finden und mit der Benutzung auch Pflichten verbunden sind. Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis gegenüber der/dem Minderjährigen werde ich ggf. erfüllen.

Name, Vorname (des Erziehungsberechtigten).....

Anschrift:

Datum, Unterschrift: